

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2151

## Luterbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungs- und Entwässerungsplanung (Teil-GWP / Teil-GEP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) und Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für die Erschliessung des Gebietes „Attisholz Süd“ zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

#### 1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung

- Attisholz Süd, Teil-GWP, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV.053.070.202
- Technischer Bericht zum Teil-GWP, rev. 2.00 vom 8. September 2015.

#### 1.2 Generelle Entwässerungsplanung

- Attisholz Süd, Teil-GEP, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 40005.700/3
- Bericht Nutzungsplanung zum Teil-GEP, rev. 2 vom 7. September 2015.

#### 1.3 Der vorliegende Teil-GEP soll folgende bisherige Nutzungsplanung ersetzen:

- Teil-GEP Späckmatt, RRB Nr. 2008/1498 vom 2. September 2008.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

2.1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 7 der Sitzung vom 7. September 2015 den Beschluss der Planungen vorbehältlich allfälliger Einsprachen und deren Publikation und öffentliche Auflage. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 14. September 2015 bis am 13. Oktober 2015 statt. Mit Schreiben von 15. November 2015 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gelten die Planungen als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanungen erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

## 2.3 Anlagen im Grundwasser

Gegeben durch die Höhenlage der bestehenden Abwasserleitung in der Zuchwilerstrasse, liegt die letzte Haltung der neuen Kanalisation in der Attisholzstrasse im Grundwasser. Einbauten und Wasserhaltungen unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) erfordern eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) benötigen darüber hinaus eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung nach Art. 31 und 32 bzw. Anhang 4, Ziffer 211, Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Diese Bewilligungen können in Aussicht gestellt werden. Das erforderliche Gesuch und das Detailkonzept für die Wasserhaltung müssen rechtzeitig vor Baubeginn beim Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, zur Beurteilung und Bewilligung eingereicht werden.

## 2.4 Anlagen in der Grundwasserschutzzone S3 des Pumpwerkes XI

Ein Teil der nach den beiden Generellen Erschliessungsplänen vorgesehenen Leitungen liegt innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 des PW XI der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) und bedarf daher einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 lit. b GSchV. Für den in der neuen Stichstrasse ab der Nordstrasse liegenden Teil der Werkleitungen auf GB Luterbach Nr. 90161 wurde die gewässerschutzrechtliche Bewilligung mittels Verfügung des Finanzdepartements vom 27. August 2015 bereits erteilt. Für die Wasserleitungsverlegung Südwest auf GB Luterbach Nrn. 90161, 2308 und 2509 wurde die gewässerschutzrechtliche Bewilligung mittels Verfügung des Finanzdepartements vom 15. Oktober 2015 erteilt. Einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für Leitungsverlegungen in der Schutzzone S3 bedürfen daher nur noch die Werkleitungen von der bestehenden Attisholzstrasse in östlicher Richtung.

## 2.5 Materielles

2.5.1 Der bestehende „ATEL-Kanal“ bildet weiterhin einen wesentlichen Bestandteil der Entwässerung des Areals. In Präzisierung zur Konzessionsurkunde vom 11./17. Mai 1965 übernimmt der ATEL-Kanal die Vorflut für den Späckgraben und das unverschmutzte Regenwasser gemäss dem Teil-GEP „Attisholz Süd“.

2.5.2 Mit der öffentlichen Erschliessung können insbesondere die Bedürfnisse der Biogen International GmbH (erhöhter Wasserbedarf und erforderliche Löschleistungen für alle massgebenden Betriebszustände) abgedeckt werden. Die interne Arealerschliessung wird als privates Netz erstellt. Für den Unterhalt der Leitungen und die internen Hydranten sind entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

2.5.3 Die öffentlichen Leitungen werden durch den Kanton Solothurn finanziert und nach Erstellung der Gemeinde Luterbach respektive den betreffenden Werken abgetreten.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweisen sich die Planungen als recht- und zweckmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Luterbach zur Anpassung der Erschliessung des Gebietes „Attisholz Süd“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
  - 3.1.1 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.2 Die Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) der Einwohnergemeinde Luterbach zur Anpassung der Erschliessung des Gebietes „Attisholz Süd“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
  - 3.2.1 Die Teil-GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Den vorliegenden Nutzungsplänen kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Ausgenommen sind der Bau der neuen Entwässerung in der Schutzzone S2, die Gleisentwässerung, die Ausdolung des Späckgrabens und die optionale Leitung in der Nordstrasse. Für diese Bauten sind separate Baugesuche notwendig.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 lit. b GSchV für die in Ziffer 2.4 der Erwägung genannten Werkleitungsabschnitte innerhalb der Schutzzone S3 des PW XI wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt.
  - 3.5.1 Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenvorschriften gemäss dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 2005/2682 vom 20. Dezember 2005). Das Reglement kann bei der Gemeinde Luterbach oder beim Amt für Umwelt eingesehen werden.
  - 3.5.2 Einzuhalten sind auch die beiden Merkblätter „Baustellen-Entwässerung“ sowie „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S“ des Amtes für Umwelt.
  - 3.5.3 Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn die für die Arbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone vorgesehenen Überwachungs-, Bereitschafts- und Alarmdispositive zu erstellen und beim Bau- und Justizdepartement einzureichen.
- 3.6 In Präzisierung der Konzessionsurkunde vom 11./17. Mai 1965 übernimmt der ATEL-Kanal die Vorflut für den Späckgraben und das unverschmutzte Regenwasser gemäss dem Teil-GEP „Attisholz Süd“.

- 3.7 Das Detailkonzept für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit gemäss Ziffer 2.3 der Erwägungen muss rechtzeitig vor Baubeginn mittels offiziellem Gesuchsformular beim Amt für Umwelt zur Beurteilung und Bewilligung eingereicht werden.
- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP und des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 9'223.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 9'200.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 9'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011121

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.057.03 / 0334.057), mit je 1 gen. Plandossier (folgen später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Hochbauamt, mit je 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Verkehr, mit je 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier GWP (folgt später)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit je 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL), p.A. Rainer Hug (Präsident), Unterführungsstrasse 2B, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plandossier Teil-GWP (folgt später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier Teil-GEP (folgt später)

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier Teil-GWP (folgt später)

Alpiq Hydro Aare AG, z.Hd. Roland von Arx, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plandossier Teil-GEP (folgt später)

Amt für Umwelt (Bic/Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung der Teilrevision der Generalen Wasserversorgungs- und Entwässerungsplanung „Attisholz Süd“)